

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des
Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin
(Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BlnKPHG)**

Der Senat von Berlin
GesSoz – I C 2
Telefon: 9(0)28 2627

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BlnKPHG)

A. Problem

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin wieder eingeführt werden. Dieser Beruf war ursprünglich bundesgesetzlich geregelt. Er fällt erst seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (2 BvF 1/01) in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Da zum damaligen Zeitpunkt in Berlin in nur sehr geringem Umfang eine Ausbildung in diesem Beruf absolviert wurde, wurde zunächst von einer landesgesetzlichen Regelung abgesehen. In anderen Bundesländern wurden entsprechende Gesetze erlassen.

Inzwischen zeigt sich aufgrund der demographischen Entwicklung und des zunehmenden Mangels an Pflegekräften, dass die Regelung einer Ausbildung unterhalb des Niveaus einer dreijährigen Ausbildung für Krankenpflegefachkräfte erforderlich ist. Zum einen ist es aus Kostengründen sinnvoll, bestimmte Tätigkeiten nicht von dreijährig ausgebildeten Fachkräften ausführen zu lassen, gleichzeitig muss aber gerade in diesem niedrigqualifizierten Bereich die Qualität in der Pflege durch eine geregelte Ausbildung gesichert werden. Zum anderen besteht arbeitsmarktpolitisch die Notwendigkeit, Personen ohne mittleren Schulabschluss den Weg in eine Pflegeausbildung zu eröffnen sowie die gesellschaftliche Anerkennung und die Attraktivität des Berufes zu steigern.

B. Lösung

Der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers wird wieder eingeführt, um dem Pflegenotstand auf dieser Ebene zu begegnen. Dazu bedarf es eines Landesgesetzes, das auch die Grundlage für eine ergänzende Ausbildungs- und Prüfungsordnung bildet. Die Einschätzung, dass die Einführung des Berufes notwendig ist, wird von den Schulen, die derzeit in der Krankenpflege ausbilden, geteilt. Die Schulen und Verbände sowie die Krankenkassen wurden gemäß § 41 GGO II angehört. Insgesamt fand das Gesetzesvorhaben große Zustimmung.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zur landesrechtlichen Regelung dieses Berufes gibt es keine Alternative. Im Rahmen der Reform der Pflegeausbildung erarbeiten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit derzeit ein Pflegeberufsgesetz. Die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt.

Auch mit Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes gewährleistet der vorliegende Referentenentwurf die Durchlässigkeit zur Weiterqualifikation zur Pflegefachkraft. Die Regelungen des Arbeitsentwurfs des Pflegeberufsgesetzes sehen vor, dass wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen als gleichwertig anerkannter Abschluss und einen staatlich anerkannten oder staatlich geprüften Berufsabschluss in einem landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferberuf in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer nachweist, der den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege entspricht, zur generalistischen Ausbildung zugelassen wird. Der Referentenentwurf zur Krankenpflegehilfe erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Ausbildungsstätten erhalten nach § 11 Landeskrankenhausgesetz investive Fördermittel soweit und solange sie in den Krankenhausplan des Landes Berlin aufgenommen sind. Nach der in Abstimmung befindlichen neuen Krankenhausförderungsverordnung – KhföVO wird sich die Investitionsförderung von Ausbildungsstätten pro Jahr ab 2015 voraussichtlich von 110 € auf 250 € für jeden zum 1. November des Vorjahres betriebenen Ausbildungsplatz erhöhen. Die Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsplätze beläuft sich auf maximal 150 Plätze pro Ausbildungsjahr. Die Finanzierung erfolgt aus den bei Kapitel 1110, Titel 89102 und 89218 veranschlagten Ansätzen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, das bereits ein entsprechendes Gesetz hat (Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz vom 26. Mai 2004).

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Der Senat von Berlin
GesSoz – I C 2
Telefon: 9(0)28 2627

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BlnKPHG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits-
und Krankenpflegehelfers im Land Berlin
(Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BlnKPHG)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines Vertragsstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, (europäische Staaten) sind, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Gleiches gilt für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2**Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierte abgeschlossene Ausbildung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, für die eine Ausbildungsdauer in Vollzeitform von mindestens zwölf Monaten vorgeschrieben ist und die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, erfüllt die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1.

(4) Das Verfahren der Erlaubniserteilung ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.

§ 3**Erteilung der Erlaubnis bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen**

(1) Die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen europäischen Staat erworbenen Zeugnis hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber eine Ausbildung absolviert hat, die in diesem europäischen Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers entsprechenden Beruf erforderlich ist. Zeugnis im Sinne des Satzes 1 ist

1. ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht,
2. ein Ausbildungsnachweis, der von einer zuständigen Behörde in einem europäischen Staat ausgestellt wurde, sofern er eine in diesem Staat erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigt, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurde und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers dieselben Rechte verleiht oder auf die Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Ge-

sundheits- und Krankenpflegehelfers vorbereitet, oder eine Gesamtheit von solchen Ausbildungsnachweisen sowie

3. eine Berufsqualifikation, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers entspricht, der Inhaberin oder dem Inhaber jedoch nach den maßgeblichen Vorschriften des Herkunftsstaats erworbene Rechte verleiht.

Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem europäischen Staat haben einen höchstens einjährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Rechtsverordnung nach § 12 vorgeschrieben sind,
2. der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufes der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers entsprechenden Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und nach der Rechtsverordnung nach § 12 gefordert wird und sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt, oder
3. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt.

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung dienen dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Fächer und Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 und 2, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 und 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen von Berufspraxis erworben wurden, wobei es nicht erheblich ist, in welchem Staat die Antragstellerin oder der Antragsteller berufstätig war. Liegen wesentliche Unterschiede vor, die nicht nach Satz 6 ausgeglichen werden können, beziehen sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf diese. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Findet eine Eignungsprüfung statt, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Ausübung des Wahlrechts. Die Sätze 3 bis 10 gelten auch für Antragstellerinnen und Antragsteller,

1. die über einen Ausbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer verfügen, der nicht in einem europäischen Staat ausgestellt wurde und den ein europäischer Staat anerkannt hat, und
2. die über eine dreijährige Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen, und dieser europäische Staat die Berufserfahrung bescheinigt hat.

(2) Ist die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer verfügen, der in einem anderen als einem europäischen Staat ausgestellt worden ist, die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 1 Satz 5 und 6 entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstel-

lers liegen, von ihr oder ihm nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens einjährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, erbracht. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeugnisse aus Drittstaaten, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 4

Vorzulegende Nachweise bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller haben bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen folgende Nachweise vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. einen Ausbildungsnachweis in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Kopie und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
3. einen Nachweis über die Zuverlässigkeit (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) sowie
4. einen Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit (§ 2 Absatz 1 Nummer 3).

(2) Die zuständige Behörde kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, dass zusammen mit dem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass der Ausbildungsnachweis den in der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweisen entspricht. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Als Nachweise über die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 werden Bescheinigungen über die Insolvenzfreiheit und über das Nichtvorliegen eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen anerkannt, die von den zuständigen Behörden des europäischen Staates ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse für die Aufnahme des Berufs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden. Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängte Strafen oder über sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Werden in dem europäischen Staat Bescheinigungen im Sinne des Satzes 1 nicht ausgestellt oder Auskünfte im Sinne des Satzes 3 nicht erteilt, können die Bescheinigungen oder Auskünfte durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der zuständigen Behörde oder einer Notarin oder einem Notar abgegeben hat.

(4) Bestehen berechtigte Zweifel an der Authentizität ausgestellter Ausbildungsnachweise oder Bescheinigungen, soll die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates eine Bestätigung über die Authentizität der Unterlagen verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Drittstaaten.

§ 5

Verfahren für die Anerkennung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen

(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(2) Das Verfahren nach dieser Vorschrift ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 1 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das durch Artikel III des Gesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständigen Behörden unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6

Verwaltungszusammenarbeit

Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit sowie über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden. Dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

§ 7

Ausbildungsziel

Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer soll die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen vermitteln, die für

die Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind (Ausbildungsziel).

§ 8

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 700 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 850 Stunden. Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind, vermittelt. Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung gemäß dem Ausbildungsziel tragen die Schulen als Träger der Ausbildung. Die Schulen unterstützen die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die in Absatz 2 Satz 3 genannten Einrichtungen sicherzustellen.

§ 9

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 8 Absatz 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ungeeignet ist und
2. den Hauptschulabschluss, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

§ 10

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 12 auf die Dauer einer Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen.

(2) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung absolviert, jedoch die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht erfüllt oder die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, kann die zuständige Behörde auf Antrag diese Ausbildung auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen.

§ 11 Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 8 Absatz 1 werden angerechnet:

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent der Stunden des Unterrichts und bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 12.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch eine über Satz 1 hinausgehende Fehlzeit anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 12 Verordnungsermächtigung

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers) die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 8 Absatz 1 und das Nähere über die Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, über die staatliche Prüfung nach § 8 Absatz 1 und über den Inhalt und die Durchführung eines Anpassungslehrganges und einer Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie einer Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zu regeln.

§ 13 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs und
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren oder dessen gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Pflichten des Trägers der Ausbildung

- (1) Der Träger der Ausbildung hat
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig und zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, und
 2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, der Instrumente und der Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie sollen den physischen und psychischen Kräften der Schülerin oder des Schülers angemessen sein.

§ 15 Pflichten der Schülerin oder des Schülers

- Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,
1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
 2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und
 3. die in den in § 8 Absatz 2 Satz 3 genannten Einrichtungen für Beschäftigte geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 16 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.
- (2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Kann eine Schülerin oder ein Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 17 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 18 Ende des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund, sowie
2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 20

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften der §§ 13-19 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(3) Nichtig ist auch die Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 21

Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern

Die §§ 13 bis 20 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

§ 22 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 23 Erbringung von Dienstleistungen

(1) Staatsangehörige eines europäischen Staates, die zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers in einem anderen europäischen Staat aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 3 Absatz 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. in einem europäischen Staat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt haben und
3. die deutsche Sprache in dem für die jeweilige berufliche Tätigkeit erforderlichen Maße beherrschen,

dürfen als Dienstleistende im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des europäischen Staates erbracht, in dem sich die dienstleistende Person niedergelassen hat (Niederlassungsstaat), sofern für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates so zu führen, dass eine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Landes Berlin nicht möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung in dem Niederlassungsstaat nicht existiert, hat die dienstleistende Person ihren Berufsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Herkunftsstaates zu führen.

(3) Staatsangehörigen eines europäischen Staates, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers aufgrund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen europäischen Staat Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und über das Vorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder straf-

rechtlicher Sanktionen anzufordern. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines europäischen Staates hat die zuständige Behörde nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistenden Person sowie Informationen über das Vorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen zu übermitteln.

(5) Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer im Sinne der Absätze 1 bis 4 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der dienstleistenden Person hierüber zu unterrichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ führt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder
3. entgegen § 27 Absatz 2 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

§ 25 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung zu dem in diesem Gesetz geregelten Beruf findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 26 Nichtanwendung des Berliner Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) findet mit Ausnahme der §§ 17 und 19 keine Anwendung.

§ 27 Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Facharbeiter für Krankenpflege“ oder als „Facharbeiter für Krankenpflege und Sozialdienst“ nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1.

(2) Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, die eine Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung

nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ weiterführen.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Der Beruf der Krankenpflegehelferin und des Krankenpflegehelfers war ursprünglich bundesgesetzlich geregelt (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985, BGBl. I S. 893). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24. Oktober 2002 (2 BvF 1/01) zum Altenpflegegesetz entschied, dass es sich bei dem Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers, anders als bei dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers, nicht um einen „anderen Heilberuf“ im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes handle und demnach für die sogenannten Helferberufe die Gesetzgebungskompetenz der Länder begründet sei, ist der Beruf der Krankenpflegehelferin und des Krankenpflegehelfers im Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) nicht mehr geregelt worden. In Berlin wurde von einer landesgesetzlichen Regelung dieses Berufes bislang abgesehen.

Mittlerweile wird aufgrund der demographischen Entwicklung (steigende Lebenserwartung bei sinkenden Geburtenzahlen) und des hierdurch zunehmenden Mangels an Pflegekräften deutlich, dass die Regelung einer Ausbildung unterhalb des Niveaus der dreijährigen Ausbildung für Krankenpflegefachkräfte erforderlich ist. Einerseits zwingt der zunehmende Kostendruck die Einrichtungen, bestimmte Tätigkeiten von geringer qualifizierten (und vergüteten) Pflegerinnen und Pflegern als den dreijährig ausgebildeten Pflegefachkräften ausführen zu lassen. Andererseits ist es wegen des ständigen medizinischen Fortschritts erforderlich, einen geregelten Ausbildungs- und damit Qualitätsstandard auch in der Pflegehilfe zu gewährleisten und neben den dreijährig ausgebildeten Fachkräften nicht nur angeleitete oder ungeleitete Kräfte zu beschäftigen. Zudem macht es die demographische Situation erforderlich, auch Personen ohne mittleren Schulabschluss den Weg in eine Pflegeausbildung zu eröffnen.

Durch die Schaffung einer reglementierten Ausbildung wird außerdem die gesellschaftliche Anerkennung und damit die Attraktivität des Berufs deutlich gesteigert, was die vermehrte Gewinnung von Pflegekräften begünstigt.

Das Berliner Krankenpflegehilfegesetz berücksichtigt diese veränderten Rahmenbedingungen in der Krankenpflege und dient der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung. Ein moderner Krankenhausbetrieb wird zukünftig ohne die Unterstützung von Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und -helfern nicht auskommen. Dem wird durch dieses Gesetz Rechnung getragen.

Die Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ und „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ entsprechen denen im Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und im sonstigen deutschsprachigen Raum (Österreich und Schweiz). Sie unterstreichen sprachlich den neuen Ansatz in der Pflege, wonach im Zusammenhang mit der kurativen Pflege auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Rehabilitation erbracht wer-

den. Für die Weiterführung von Berufsbezeichnungen, die vor Inkrafttreten des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes erworben wurden, sieht dieses Gesetz Bestimmungen vor.

Die konkrete Bestimmung des Ausbildungsziels, insbesondere der im Rahmen der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen, entspricht den neuen Anforderungen an die Pflegehilfe. Die praktische Ausbildung erfolgt daher nicht nur in Krankenhäusern, sondern auch in ambulanten Pflegeeinrichtungen. Es soll bei der Ausbildung eine sinnvolle Verbindung zwischen Theorie und Praxis geschaffen werden. Daher wird die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung auf die Schulen übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung und von den Einrichtungen durch Praxisanleitung zu unterstützen ist. Es sollen Unterschiede zwischen dem Unterricht in der Schule und der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen verringert sowie die Qualität der Ausbildung verbessert werden. Nähere Bestimmungen wird die nach § 12 zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthalten.

Der Qualitätssicherung im Bereich der Pflege dient weiterhin die Festschreibung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Das betrifft neben der geforderten Ausbildung auch persönliche Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber wie die gesundheitliche Eignung, Zuverlässigkeit und die zur Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse.

Die Ausbildung findet an staatlich anerkannten Schulen statt. Die Anforderungen an die Ausstattung der Schulen und an die pädagogische und fachliche Qualifikation der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer sind im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) und der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828) geregelt.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ erlaubnispflichtig. Die Ausübung der Tätigkeit wird nicht von dieser Erlaubnispflicht erfasst.

Die Berufsbezeichnung ist an die sprachliche Fassung der Berufsbezeichnung im Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 für die dreijährig ausgebildeten Krankenpflegefachkräfte angelehnt.

Der Schutz der Berufsbezeichnungen stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Eine Beschränkung der Berufsfreiheit ist nach Artikel 12 des Grundgesetzes nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Die gesetzlich geregelten Einschränkungen genügen auch materiell-rechtlich den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich dem Grunde nach um eine Berufsausübungsregel, die das Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung schützt. Da an die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes teilweise Rechtsfolgen für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten geknüpft werden, ist die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 1 anhand der Maßstäbe für eine subjektive Zulassungsregel zu beurteilen. Eine solche Regelung ist verfassungsmäßig, wenn sie zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich und den Betroffenen zumutbar ist und die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit stehen (vgl. BVerfGE 13, 97, 107; 54, 301, 330 f.). Das zu schützende wichtige Gemeinschaftsgut ist das Wohl der Volksgesundheit. Der Schutz der Berufsbezeichnung, die ausschließlich nach vorangegangener Ausbildung und bestandener Prüfung erteilt werden kann, ist geeignet und erforderlich, um dieses Wohl zu schützen. Im Hinblick

auf das Gewicht des Schutzgutes überschreitet der Schutz der Berufsbezeichnung weder die Grenze der Zumutbarkeit, noch steht dies außer Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit. Vielmehr stellt er im System der Heilberufe das am geringsten beeinträchtigende Mittel dar und entspricht einer Vielzahl berufsrechtlicher Regelungen im diesem Bereich.

Absatz 2 setzt EU-Recht und vertragliche Vereinbarungen der Europäischen Union um.

Zu § 2 (Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis):

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Liegen die vier Voraussetzungen vor, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Absatz 2 regelt die Rücknahme und den Widerruf der nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis.

Absatz 3 trifft eine Regelung für die außerhalb des Landes Berlin abgeschlossenen Ausbildungen auf dem Gebiet der Krankenpflegehilfe.

Absatz 4 ermöglicht die elektronische Antragstellung und Erlaubniserteilung.

Zu § 3 (Erteilung der Erlaubnis bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen):

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungsabschlüssen. Es wird hier – wie bei der dreijährigen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz – im Interesse des Patientenschutzes zwischen EU-Abschlüssen und Drittstaatsabschlüssen differenziert. Abzustellen ist auf den sogenannten Ausbildungsstand, das heißt, dass eine vorhandene Berufserfahrung in jedem Fall in die Gleichwertigkeitsprüfung einzubeziehen ist.

Absatz 1 regelt die Anerkennung von Ausbildungen, die innerhalb eines europäischen Staates im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 erworben wurden. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und ist an deren Wortlaut angelehnt.

Soweit eine innerhalb eines europäischen Staates erworbene Ausbildung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, zum unmittelbaren Berufszugang berechtigt, gilt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Diese wesentlichen Unterschiede sind in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 benannt. Liegen wesentliche Unterschiede vor, ist zu prüfen, ob die Defizite durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, ist eine Anpassungsmaßnahme zu absolvieren. Als solche kommt wahlweise ein höchstens einjähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung in Betracht. Die Eignungsprüfung bezieht sich nur auf die festgestellten Unterschiede (Defizitprüfung).

Diese Regelung gilt auch für Drittstaatsabschlüsse, die bereits von einem anderen europäischen Staat anerkannt wurden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildung über eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates verfügt und dieser diese Berufserfahrung bescheinigt hat.

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Abschlüssen, die in Drittstaaten erworben worden sind. Diese werden anerkannt, wenn der Ausbildungsstand gleichwertig ist. Hinsichtlich der Gleichwertigkeitsprüfung wird inhaltlich auf Absatz 1 Satz 5 und 6 verwiesen. Soweit die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann, sind auch hier Anpassungsmaßnahmen vorgesehen. Als solche kommen wahlweise eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung bezieht, oder ein höchstens einjähriger Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über seinen Inhalt abschließt, in Betracht. Diese Anpassungsmaßnahmen sind auch

durchzuführen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung nur unter unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand durchgeführt werden könnte, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen aus Gründen, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, nicht vorlegen kann.

Zu § 4 (Vorzulegenden Nachweise bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen):

Diese Vorschrift trifft Regelungen hinsichtlich der Unterlagen, die bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen vorzulegen sind.

Zu § 5 (Verfahren für die Anerkennung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen):

Diese Vorschrift regelt den zeitlichen Rahmen für das Verfahren für die Anerkennung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildungen. Die Fristen sind in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt und sollen, wie in den anderen die Gesundheitsberufe regelnden Gesetzen, auch für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Drittstaaten gelten.

Zu § 6 (Verwaltungszusammenarbeit):

Diese Vorschrift enthält Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Zu § 7 (Ausbildungsziel):

Die Vorschrift legt das Ausbildungsziel fest und umschreibt damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die nach § 8 Absatz 3 Satz 1 verantwortlichen Schulen. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes und ist damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrages und als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar.

Zu § 8 (Dauer und Struktur der Ausbildung):

Absatz 1 der Vorschrift regelt den zeitlichen Rahmen der Ausbildung und sieht für die Dauer in Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre vor.

Absatz 2 befasst sich mit der Struktur der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer. Die Regelung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung und legt damit wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen fest. Die Vorgaben zur Mindeststundenzahl des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, zur Durchführung des Unterrichts an staatlich anerkannten Schulen sowie zur praktischen Ausbildung in bestimmten Einrichtungen dienen der Sicherung der Qualität der Ausbildung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Gesamtverantwortung für die Ausbildung den staatlich anerkannten Schulen obliegt. Dies ermöglicht im Interesse der Schülerinnen und Schüler einen reibungslosen Ablauf der Ausbildung sowie die Sicherung der Ausbildungsqualität. Nähere Regelungen zu der in den Sätzen 2 und 3 genannten Praxisbegleitung und Praxisanleitung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 12 zu treffen.

Zu § 9 (Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung):

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufes muss bei Beginn der Ausbildung vorliegen.

Von der Voraussetzung des Hauptschulabschlusses, einer gleichwertigen Schulbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Vorbildung kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. In diesem Fall wäre zwar der Zugang zur Pflegefachkraftausbildung nicht gegeben (vgl. § 5 des Krankenpflegegesetzes). Jedoch soll im Interesse der Gewinnung von Pflegekräften auch Personen ohne Hauptschulabschluss die Möglichkeit gegeben werden, die qualifizierte Helferausbildung zu durchlaufen.

Als gleichwertiger Schulabschluss ist in Berlin die Berufsbildungsreife zu verstehen, die seit dem Schuljahr 2012/13 an die Stelle des Hauptschulabschlusses getreten ist.

Zu § 10 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen):

Die Regelung des Absatzes 1 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer. Auf einen Abschluss der Ausbildung kommt es dabei nicht an. Von dieser Vorschrift werden Ausbildungen zu anderen Berufen und Ausbildungen im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei erfasst.

Über die Anrechnung einer anderen Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Durch die Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung verkürzt sich die Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 entsprechend.

Absatz 2 regelt einen Ausnahmetatbestand zu Absatz 1. Demnach kann die zuständige Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Schülerinnen und Schülern, die eine vollständige Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes absolviert, aber nicht abgeschlossen haben, diese Ausbildung auf die gesamte Dauer der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer anrechnen. Durch die Anrechnung besteht die Möglichkeit, eine Prüfung im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 ohne erneute Ausbildung abzulegen.

Zu § 11 (Anrechnung von Fehlzeiten):

Die Vorschrift regelt die übliche Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung wegen Urlaub oder Krankheit der Schülerin oder des Schülers oder wegen anderer Gründe. Die Gesamtdauer der Unterbrechung wegen Krankheit oder anderer Gründe orientiert sich im Interesse der Qualität der Ausbildung an der Dauer der Ausbildung.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die zuständige Behörde über die in Satz 1 angegebenen Zeiten hinausgehende Fehlzeiten anrechnen, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 12 (Verordnungsermächtigung):

Diese Vorschrift ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, gemäß dem in § 7 festgeschriebenen Ausbildungsziel für den Beruf der Gesundheits- und

Krankenpflegehelferin oder des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen.

Zu § 13 (Ausbildungsvertrag):

Diese Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages zwischen dem Träger der Ausbildung, einem Krankenhaus oder einer ambulanten Pflegeeinrichtung und der Schülerin oder dem Schüler.

Zu § 14 (Pflichten des Trägers der Ausbildung):

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung. Der Träger der Ausbildung hat nach Absatz 1 sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel durch die Schülerinnen und Schüler in der nach § 8 Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Dazu hat der Träger der Ausbildung diese angemessen und zweckmäßig zu strukturieren. Weiterhin hat er den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler. Sie soll sicherstellen, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen und dem Ausbildungsstand und den physischen und psychischen Kräften der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Die Vorschrift trägt dem zum Teil jungen Alter der Schülerinnen und Schüler bei Beginn der Ausbildung Rechnung und soll verhindern, dass diese in Anrechnung auf den Stellenplan lediglich als Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Zu § 15 (Pflichten der Schülerin oder des Schülers):

Die Vorschrift umschreibt die den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten.

Zu § 16 (Ausbildungsvergütung):

Die Vorschrift schreibt den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den jeweiligen Träger der Ausbildung fest.

Zu § 17 (Probezeit):

Die Vorschrift regelt eine der besonderen Struktur der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer entsprechende Probezeit.

Zu § 18 (Ende des Ausbildungsverhältnisses):

Die Vorschrift trifft Bestimmungen über das Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung. Von dem Fall des unverschuldeten Nichtablegens einer Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 2 wird auch die Unterbrechung der Ausbildung einer Schülerin wegen Schwangerschaft erfasst. Die Möglichkeit der Ausbildungsverlängerung dient der Sicherung der Qualität der Ausbildung im Hinblick auf deren Dauer von lediglich einem Jahr und einer Unterbrechung von insgesamt 14 Wochen vor und nach der Geburt nach dem Mutterschutzgesetz.

Zu § 19 (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses):

Die Vorschrift enthält die üblichen Regelungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen. Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt gemäß der Schutzvorschrift des § 625 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

Zu § 20 (Nichtigkeit von Vereinbarungen):

Nach dieser Vorschrift dürfen die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zuungunsten der Schülerin oder des Schülers abbedungen werden. § 20 stellt eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler dar, die sich aufgrund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzwürdigen Lage befinden.

Zu § 21 (Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonieschwestern):

Die Vorschrift entspricht dem Autonomiestatut nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Zu § 22 (Zuständige Behörde):

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin für die Durchführung dieses Gesetzes.

Zu § 23 (Erbringungen von Dienstleistungen):

Die Vorschrift betrifft die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG gelten die Regelungen nur bei vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeiten, wobei dies im Einzelfall zu beurteilen ist. Dabei müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der dienstleistenden Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG ist eine Dienstleistungserbringung nur Personen erlaubt, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind.

Absatz 2 enthält Vorgaben für die Berufsbezeichnung.

Absatz 3 regelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen.

Absatz 4 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

In Absatz 5 werden die Pflichten der dienstleistenden Person entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 („Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger“) der Richtlinie 2005/36/EG geregelt.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Danach wird unter anderem das missbräuchliche Führen der Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ und „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ sowie „Krankenpflegehelferin“ und „Krankenpflegehelfer“ unter Bußgeldandrohung gestellt.

Zu § 25 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes):

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers keine Anwendung findet.

Zu § 26 (Nichtanwendung des Berliner Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) mit Ausnahme der Vorschriften über die Statistik und den Beratungsanspruch keine Anwendung findet.

Zu § 27 (Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen):

Absatz 1 regelt die Rechtsstandswahrung für die Erlaubnis zum Führen einer bestimmten Berufsbezeichnung nach früherem Recht.

Absatz 2 stellt sicher, dass die genannten Berufsbezeichnungen, für deren Führen eine Erlaubnis nach vorher geltendem Recht erteilt wurde, weitergeführt werden dürfen.

Zu § 28 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Ausbildungsstätten erhalten nach § 11 Landeskrankenhausgesetz investive Fördermittel soweit und solange sie in den Krankenhausplan des Landes Berlin aufgenommen sind. Nach der in Abstimmung befindlichen neuen Krankenhausförderungsverordnung – KhföVO wird sich die Investitionsförderung von Ausbildungsstätten pro Jahr ab 2015 voraussichtlich von 110 € auf 250 € für jeden zum 1. November des Vorjahres betriebenen Ausbildungsplatz erhöhen. Die Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsplätze beläuft sich auf maximal 150 Plätze pro Ausbildungsjahr.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, das bereits ein entsprechendes Gesetz hat (Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz vom 26. Mai 2004).

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der sich bei voraussichtlich 150 zusätzlichen Ausbildungsplätzen ergebende Mehrbedarf in Höhe von 37.500 € jährlich für die Investitionsförderung nach § 11 des Landeskrankenhausgesetzes wird im Rahmen der bei Kapitel 1110 Titel 89102 (Investitionszuschuss für die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH) und 89218 (Investitionszuschuss für Krankenhäuser nichtöffentlicher Träger) veranschlagten Mittel finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 20. Oktober 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Mario Czaja
Senator für Gesundheit und
Soziales

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**1. Vertrag über die Arbeitsweise des Europäischen Union**
in der Fassung von 2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 3)**Artikel 57**

Dienstleistungen im Sinne der Verträge sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Feldfunk

2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)**Artikel 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

- c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;

...

Artikel 9 Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger jeder oder alle der folgenden Informationen liefert:

- a) falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;

- e) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage;
- f) Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Artikel 11 Qualifikationsniveaus

Für die Zwecke des Artikels 13 und des Artikels 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;
 - ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
 - i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

...

Artikel 56 Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

(2) Die zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinn der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG einzuhalten.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 nutzen die zuständigen Behörden das IMI.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt bis 20. Oktober 2007 die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennt er die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen über die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten;
- c) Prüfung von Vorschlägen für gemeinsame Ausbildungsrahmen und gemeinsame Ausbildungsprüfungen;
- d) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Optimierung der ständigen beruflichen Weiterbildung in den Mitgliedstaaten;
- e) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Buchstabe b dieses Absatzes können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57b genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

...

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;

...

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

4. Deutsche Verfassung

vom 11. August 1919

Artikel 137

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

5. Verwaltungsverfahrensgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

§ 42a Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

§ 71a Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71b Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 71c Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenban-

ken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71d Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71e Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.

6. Bürgerliches Gesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)

§ 625 Stillschweigende Verlängerung

Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

7. Krankenpflegegesetz

vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)

§ 5 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist und
2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
- 2a. den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - b) einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

8. Krankenpflegegesetz

vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)

§ 1 Erlaubnis

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ oder

3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

- 9. Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist

§ 17 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

- 10. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung**
vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

- 11. Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin**
vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. November 2013 (GVBl. S. 582)

§ 1 Einheitlicher Ansprechpartner

(1) Im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wird eine Organisationseinheit „Einheitlicher Ansprechpartner“ eingerichtet.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner kann mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sowie mit sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die auf Grund ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgabenstellung mit der Beratung von Unternehmen befasst sind, sowie mit Verbänden und Gewerkschaften im Rahmen einer Kooperation zusammenarbeiten. Das Nähere wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

- 12. Landeskrankenhausgesetz**
vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), geändert durch Gesetz vom 21. November 2014 (GVBl. S. 410)

§ 11 Investitionsförderung von Ausbildungsstätten

Die in § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten und die mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten für den Beruf der Kardiotechni-

kerinnen und -techniker werden gefördert, soweit und solange sie in den Krankenhausplan aufgenommen sind. Die Vorschriften dieses Teils gelten entsprechend. Grundlage der Förderung ist innerhalb der Höchstgrenze der staatlich genehmigten Ausbildungsplätze die Zahl der Ausbildungsplätze, die zum Stichtag 1. November des Vorjahres tatsächlich betrieben wurden.

13. Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz
vom 4. Juli 2000 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2012 (GVBl. S.523)

§ 3 Investitionsförderung von Ausbildungsstätten

Die Investitionsförderung von Ausbildungsstätten nach § 11 des Landeskrankenhausgesetzes beträgt für jeden tatsächlich betriebenen Ausbildungsplatz 110 Euro.

14. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin
vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39)

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 19 Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben neben dem Anspruch auf Beratung durch die jeweils zuständige Stelle auch einen Anspruch auf Beratung durch die in Absatz 3 genannte Stelle, wenn sie

- a) ihren ersten Wohnsitz im Land Berlin haben oder
- b) die Absicht darlegen, im Land Berlin einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, den Referenzberuf, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

(4) Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Berlin finanzierten Stelle erbracht werden.